

Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement (WBA-FSP)

vom 21.11.2014 / gültig ab 1.3.2015

Der Vorstand der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen,

gestützt auf Art. 5 Abs. 2, 12 Abs. 3, 14 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 4, 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 4, 30 Abs. 2, 40 Abs. 3, 45 Abs. 3, 54 des Reglements der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen über die Weiterbildung (Weiterbildungsreglement, WBR-FSP-FSP) vom 22.06.2013,

beschliesst die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Anforderungen an die Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationscurricula sowie an die Weiterbildungsorganisationen im Geltungsbereich des WBR-FSP	2
2. Eidgenössische Weiterbildungstitel.....	9
3. Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP	14
4. Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP	19
5. Fortbildung	22
6. Qualitätssicherung und -entwicklung.....	23
7. Gebühren.....	23
8. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	24
Anhang 1 : Gebührentarif	26
Anhang 2 : Anleitung der FSP zur Umsetzung der Qualitätsstandards nach AkkredV-PsyG	26
Inhaltsverzeichnis	27

1. Allgemeine Anforderungen an die Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationscurricula sowie an die Weiterbildungsorganisationen im Geltungsbereich des WBR-FSP

1.1 Inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildungsgänge für einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen Fachtitel der FSP sowie für die Zusatzqualifikationscurricula

1.1.1 Grundsätzliches

¹ Die Weiterbildungsgänge entsprechen mindestens den Anforderungen von **Art. 5 und 13** des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, **PsyG**)¹ vom 18. März 2011 sowie der Verordnung des EDI über Umfang und Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der Psychologieberufe (**AkkredV-PsyG**)² vom 25. November 2013 und insbesondere deren **Anhänge (Qualitätsstandards)**, soweit letztere sich nicht spezifisch auf einen bestimmten Weiterbildungsgang nach PsyG beziehen.

² Ergänzend müssen die Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationscurricula den nachfolgend in den Ziffern 1.1.2-1.1.9 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen zu 1.1.1:

Art. 5 PsyG legt die Ziele für die Weiterbildung von Psychologinnen und Psychologen zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels fest. Art. 5 Abs. 1 PsyG führt folgendes aus: "Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können. Sie berücksichtigt fach- und tätigkeitsspezifische Aspekte und basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet." Art. 5 Abs. 2 enthält einen Katalog von Kompetenzen, die erworben werden sollen.

Art. 13 PsyG enthält weitere inhaltliche und organisatorische Anforderungen für die Akkreditierung beim Bund (u.a. betr. verantwortliche Organisation und Rekursinstanz).

Qualitätsstandards: In den Anhängen zur AkkredV-PsyG finden sich die Qualitätsstandards, welche für die weiteren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen hinsichtlich einer Akkreditierung beim Bund massgeblich sind. Diese Standards werden der besseren Übersicht halber hier stichwortartig aufgelistet [mit Verweis auf die jeweiligen Ziffern, hier am Beispiel der QS in Psychotherapie]:

Auf organisatorischer Ebene (die Weiterbildungsanbieter betreffend)

- Zulassung [2.1]
- Dauer des Weiterbildungsgangs [2.1]
- Kosten [2.1]
- Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe [2.2]
- Rollen und Funktionen der WeiterbildnerInnen [2.2]
- Ausstattung (finanziell, personell, technisch, methodisch-didaktisch) [2.2]
- Beurteilungssystem für Lernfortschritte [4.1]
- Schlussevaluierung/-prüfung [4.1]
- Bescheinigungen [4.2]
- Beratung und Unterstützung (u.a. bei Suche von Praxisstellen) [4.3]
- WeiterbildnerInnen (Qualifikationen und Auswahlprozesse) [5.1]
- Qualifikationen der SupervisorInnen und Weiterbildnerinnen und Weiterbildner für Selbsterfahrung [5.3]
- Fortbildungspflicht für WeiterbildnerInnen [5.4]
- Beurteilung/Evaluierung der WeiterbildnerInnen [5.5]

¹ SR 935.81

² SR 935.811.1

- Qualitätssicherungssystem (mit Einbezug der Studierenden und WeiterbildnerInnen) [6.1]
- Evaluation und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs [6.2]

Auf inhaltlicher Ebene (den Weiterbildungsgang betreffend)

- Leitbild und Schwerpunkte des Weiterbildungsgangs [1.1]
- Ziele des Weiterbildungsgangs (unter Berücksichtigung der allgemeinen Weiterbildungsziele gem. Art.5 PsyG) [1.2]
- Grundsätze (der Wissensvermittlung) [3.1]
- Einzelne Weiterbildungsteile (mit Mindestumfang) [3.2]
- Inhaltliche Vorgaben zu den einzelnen Weiterbildungsteilen (inkl. Praxisanforderungen) [3.3-3.7]

Zurzeit bestehen im Bundesrecht die folgenden Qualitätsstandards:

- Psychotherapie (Anhang 1 zur AkkredV-PsyG);
- Kinder- und Jugendpsychologie: (Anhang 2 zur AkkredV-PsyG).

Hinweis: Die FSP wird – wo erforderlich – zu den einzelnen Standards noch operationalisierende Erläuterungen erarbeiten (siehe Anhänge zu diesen Ausführungsbestimmungen).

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Weiterbildungswesens übernimmt die FSP grundsätzlich die Anforderungen des Bundesrechts. In einigen Bereichen werden diese allerdings präzisiert und/oder ergänzt.

1.1.2 Grundlegende Anforderungen

¹ Die postgraduale Weiterbildung qualifiziert zur eigenverantwortlichen Praxis im entsprechenden psychologischen Fachgebiet.

² Ein eidgenössischer Weiterbildungstitel, ein Fachtitel der FSP oder eine Zusatzqualifikation der FSP muss den folgenden gesellschafts-, gesundheits-, wissenschafts- und verbandspolitischen Minimalanforderungen genügen:

- a. Er entspricht einem nachgewiesenen Bedarf aus Versorgungs- oder Nachfragesicht oder mit Blick auf eine strategisch wichtige Marktlücke (Markt- und Nachfrageanalyse, verbandspolitisch-strategische Begründung etc.);
- b. Er basiert auf einem wissenschaftlich begründeten Ansatz (Strukturen, Prozesse und Ergebnisse);
- c. Er weist mit Blick auf das gesamte Fachspektrum eine ausreichende quantitative Bedeutung auf (Lehre, Forschung, Publikationen etc.);
- d. Er weist zweckmässige Bezüge zu bestehenden (anerkannten) Fachspezialisierungen in den psychologischen Subdisziplinen auf;
- e. Er verfügt über ein aktuelles Kompetenzprofil, welches gegenüber dem Master-Abschluss einen ausreichenden Mehrwert an Fachspezialisierung aufweist;
- f. Er entspricht grundsätzlich der Stossrichtung des Entwicklungsleitbilds der FSP und bietet eine sinnvolle Ergänzung des bisherigen FSP-Titelangebotes;
- g. Er genießt organisatorische Unterstützung durch einen bestehenden (oder in Gründung begriffenen) Fachverband oder eine entsprechende Fachgesellschaft.

1.1.3 Situierung der Weiterbildung

Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs bzw. Zusatzqualifikationscurriculum enthält im Einleitungsteil eine kurze Beschreibung und Lokalisierung des Weiterbil-

dungsbereichs im nationalen bzw. internationalen disziplinären, gesundheitspolitischen und berufspolitischen Umfeld (Berufsbild).

1.1.4 *Fachliche und berufsethische Lernziele*

¹ Jeder Weiterbildungsgang und jedes Zusatzqualifikationscurriculum enthält eine systematische und detaillierte Auflistung der spezifischen inhaltlichen Lernziele, in der Form von konkreten Kompetenzen oder Lernergebnissen (learning outcomes).

² Ergänzend sind in der Zielformulierung ebenfalls die in den einschlägigen Artikeln der Berufsethischen Richtlinie für Mitglieder der FSP (Berufsordnung) vom 25. Juni 2011 verankerten Grundsätze zur ethisch korrekten Berufsausübung zu berücksichtigen.

1.1.5 *Wissenschaftliche Fundierung*

¹ Ein Weiterbildungsgang muss sich auf psychologische Methoden und Verfahren beziehen, welche wissenschaftlich fundiert sind.

² Bezieht sich der Weiterbildungsgang auf zwei oder mehrere methodische Richtungen müssen diese integriert sein oder sich sinnvoll ergänzen; die Ergänzung ist zu begründen.

³ Die psychologischen Methoden und Verfahren müssen nachweislich einen Bezug zu aktuellen, relevanten Theorien aufweisen sowie kohärent und zweckmässig sein.

⁴ Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse belegen die Wirksamkeit der psychologischen Methoden und Verfahren.

1.1.6 *Gliederung*

¹ Curriculare Gliederung: Es wird empfohlen, den Weiterbildungsgang bzw. das Zusatzqualifikationscurriculum in lernzielbezogene Module zu gliedern, welche gegebenenfalls auch einzeln besucht werden können. Diese Module wiederum können in Basismodule und Vertiefungsmodule unterteilt werden.

² Inhaltliche Gliederung: Die inhaltliche Gliederung orientiert sich an den folgenden drei Bereichen, welche je einen angemessenen Teil der gesamten Einheiten umfassen sollten:

- a. Theorie: fachliches und methodisches Wissen und Können, welches in der gewählten Richtung für die praktische Berufsausübung erforderlich ist;
- b. Praxis: berufliche Tätigkeit unter fachlicher Begleitung einer qualifizierten Fachperson;
- c. Reflektierende Tätigkeit zu Praxis und Theorie durch eine oder mehrere der folgenden Formen im Einzelsetting oder in Gruppen:
 1. Supervision: dient der Vertiefung der gewählten Methode und erlaubt es, persönliche Erfahrungen und auftauchende Fragen mit Unterstützung einer Fachperson zu reflektieren und zu klären;
 2. Intervision: dient der Vertiefung der gewählten Methode und erlaubt es, persönliche Erfahrungen und auftauchende Fragen mit Unterstützung einer Kollegin oder eines Kollegen zu reflektieren und zu klären;
 3. Selbsterfahrung: erlaubt es, die gewählten Methoden – soweit für die Kompetenzbildung relevant – persönlich zu erfahren und an der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit zu arbeiten.

³ Den grössten Teil der Inhalte sollten berufs- und tätigkeitsspezifische Aspekte ausmachen. Gleichzeitig muss der Bezug zu den relevanten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen dauernd gewährleistet werden.

1.1.7 *Beurteilung der Lernfortschritte*

¹ Die Dokumentation des Weiterbildungsgangs muss konkrete Angaben zu Instrumenten und Verfahrensweisen enthalten, mittels welchen der individuelle Lernerfolg der Weiterzubildenden periodisch sowie bei Abschluss erfasst und beurteilt werden kann.

² Die Überprüfungsverfahren gemäss Absatz 1 müssen es insbesondere ermöglichen, neben den traditionellen schriftlichen und mündlichen Wissens-Prüfungen und schriftlichen Abschlussarbeiten den Kompetenzen-Erwerb im Rahmen praktischer Aufgabenstellungen beurteilen zu können, dies zum Beispiel anhand folgender Instrumente:

- a. Fallanalysen und Fallpräsentationen;
- b. Periodische Feedbackrunden zur persönlichen, sozialen und fachlichen Kompetenz (in verschiedenen Settings);
- c. Periodische Evaluationsgespräche durch interne und ev. auch externe Weiterzubildnerinnen und Weiterzubildner (mit Selbst- und Fremdeinschätzungen);
- d. Beurteilung von Videosequenzen aus der Supervision;
- e. Führen eines Lerntagebuches und/oder eines Kompetenzen-Portfolios (durch die Weiterzubildenden).

³ Diese Beurteilungen sind durch den Weiterbildungsanbieter zu dokumentieren.

⁴ Die Weiterzubildenden erhalten regelmässig Rückmeldungen und haben das Recht auf Einsichtnahme.

Erläuterungen zu 1.1.7:

Die Aufzählung in Ziffer 1.1.7 Abs. 2 Bst. a-e ist nicht abschliessend. Es handelt sich um eine Liste mit Beispielen. Es sind somit auch andere geeignete Instrumente zur Ermittlung und Beurteilung des individuellen Lernerfolgs zulässig.

1.1.8 *Berufliche Praxis*

¹ Eine praktische Tätigkeit im jeweiligen Praxisfeld ist während der Weiterbildung erforderlich. Zeitlich nahe praktische Tätigkeiten vor dem Beginn der Weiterbildung können in begründeten Fällen teilweise angerechnet werden.

² Art und Umfang der erforderlichen beruflichen Praxis werden durch den Weiterbildungsanbieter festgelegt und in der Dokumentation des Weiterbildungsgangs erläutert.

³ Der Anstellungs- oder Arbeitsumfang soll in der Regel mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle während mindestens zwei Jahren umfassen. Wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, kann der Weiterbildungsanbieter:

- a. generell einen geringeren Umfang beruflicher Praxis vorsehen;
- b. vorsehen, dass in begründeten Einzelfällen ein geringerer Umfang beruflicher Praxis zugelassen wird.

Erläuterungen zu 1.1.8:

Der Anstellungsumfang bzw. Arbeitsumfang soll nach der bisherigen ungeschriebenen aber ständigen Praxis der FSP bezogen auf die Jahresarbeitszeit mindestens 50 Prozent betragen. Festgeschrieben ist der minimale Anstellungs- bzw. Arbeitsumfang bisher nur hinsichtlich des individuellen Curriculum Psychotherapie, dort mit 40 Prozent. Hinsichtlich der Coaching-Psychologie wird von der Fachgesellschaft ein minimaler Anstellungs- bzw. Arbeitsumfang von 30 Prozent beantragt, da Coaching von berufstätigen Psychologinnen und Psychologen i.d.R. nur nebenberuflich ausgeübt wird.

1.1.9 **Qualitätssicherung- und -entwicklung**

Die Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationscurricula entsprechen dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP.

1.2 Organisatorische und personelle Anforderungen an die Weiterbildungsorganisation

1.2.1 **Allgemeine Anforderungen**

¹ Die Weiterbildungsorganisationen (Weiterbildungsanbieter) und das von ihnen eingesetzte Lehrpersonal entsprechen den Anforderungen von **Art. 13 PsyG**, den betreffenden Regelungen der **AkkredV-PsyG** und insbesondere deren Anhänge (**Qualitätsstandards**), soweit letztere sich nicht spezifisch auf einen bestimmten Weiterbildungsgang nach PsyG beziehen.

² Ergänzend müssen die Weiterbildungsorganisationen und das von ihnen eingesetzte Lehrpersonal den nachfolgend in den Ziffern 1.2.2-1.2.9 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen zu 1.2.1:

Art. 13 PsyG enthält inhaltliche und organisatorische Anforderungen für die Akkreditierung beim Bund.

Die Anforderungen an die Weiterbildungsorganisation sind im **Anhang 1 AkkredV-PsyG**, insbesondere Ziffer 2.2 und 2.3 (für den Bereich Psychotherapie) und im **Anhang 2 AkkredV-PsyG** insbesondere Ziffer 2.2 und 2.3 (für den Bereich Kinder- und Jugendpsychologie) festgehalten (für die klinische Psychologie, die Neuropsychologie und die Gesundheitspsychologie liegen noch keine Qualitätsstandards vor). Die FSP übernimmt im Sinne der Vereinheitlichung diese Anforderungen. In den nachfolgenden Ziffern 2.3.2-2.3.9 stellt die FSP für ihre Fachtitel im Sinne einer Operationalisierung der Standards zusätzliche Anforderungen an die Organisation auf.

Organisatorischer Anforderungen aus den Qualitätsstandards (hier am Beispiel der Psychotherapie)

- Zulassung [2.1]
- Dauer des Weiterbildungsgangs [2.1]
- Kosten [2.1]
- Verantwortlichkeiten, Funktionen und Abläufe [2.2]
- Rollen und Funktionen der WeiterbildnerInnen [2.2]
- Ausstattung (finanziell, personell, technisch, didaktisch) [2.2]
- Beurteilungssystem für Lernfortschritte [4.1]
- Schlussevaluierung/-prüfung [4.1]
- Bescheinigungen [4.2]
- Beratung und Unterstützung (u.a. bei Suche von Praxisstellen) [4.3]
- WeiterbildnerInnen (Qualifikationen und Auswahlprozesse) [5.1]

- Qualifikationen der SupervisorInnen und WeiterbildnerInnen und Weiterbildner für Selbsterfahrung [5.3]
- Fortbildungspflicht für WeiterbildnerInnen [5.4]
- Beurteilung/Evaluierung der WeiterbildnerInnen [5.5]
- Qualitätssicherungssystem (mit Einbezug der Studierenden und WeiterbildnerInnen) [6.1]
- Evaluation und Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs [6.2]

Zurzeit bestehen im Bundesrecht die folgenden Qualitätsstandards:

- Psychotherapie (Anhang 1 zur AkkredV-PsyG);
- Kinder- und Jugendpsychologie: (Anhang 2 zur AkkredV-PsyG).

1.2.2 Business-Plan

¹ Die Weiterbildungsorganisation muss über einen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Kriterien erstellten Business-Plan verfügen, welcher insbesondere auch Auskunft gibt über:

- a. die mittelfristige Sicherung der Finanzierung;
- b. die Personalpolitik, insbesondere den mittelfristigen Erhalt des Lehrpersonals;
- c. die mittelfristige Gewährleistung des Angebots (auf der Grundlage einer zeitgemässen Infrastruktur).

² Auf den Business-Plan kann verzichtet werden, wenn es sich um ein Weiterbildungsangebot handelt, das mit Unterstützung der FSP für einen neuen Fachtitel FSP für die erstmalige Durchführung errichtet und gegenüber den Weiterzubildenden als Pilotbetrieb bezeichnet wird.

1.2.3 Qualitätssicherung- und -entwicklung

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen des Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzepts der FSP entsprechen.

1.2.4 Weiterbildungsverträge

Die Weiterbildungsorganisation schliesst in der Regel mit den Weiterzubildenden einen Weiterbildungsvertrag ab, welcher alle formellen Rechte und Pflichten des Weiterbildungsverhältnisses regelt und das Weiterbildungsverhältnis dem WBR-FSP und diesen Ausführungsbestimmungen unterstellt, soweit dies das Bundesrecht und das kantonale Recht zulassen.

Erläuterungen zu 1.2.4:

Die Weiterzubildenden sind rechtlich nicht an das Regelwerk des FSP zur Weiterbildung (WBR-FSP, WBA-FSP) angebunden; wenn sie Mitglieder der FSP sind, besteht allenfalls eine rein vereinsrechtliche Anbindung. Deshalb ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Weiterbildungsorganisation und den Weiterzubildenden notwendig, der das Ausbildungsverhältnis dem WBR-FSP und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen unterstellt. Bei Hochschulen ist dies nicht notwendig, weil dort das Ausbildungsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist und die Hochschule durch den Kooperationsvertrag (Art. 20 Abs. 1 Bst. d WBR-FSP) an das FSP-Weiterbildungssystem angeschlossen ist.

1.2.5 Rechtsweggarantie

¹ Die Weiterbildungsorganisation muss eine Einsprachemöglichkeit gegen Entscheide betreffend die Beurteilung der Lernfortschritte, der Kompensationen und der Äquivalenzen aufweisen. Diese muss dokumentiert und publiziert sein.

² Gegen Einspracheentscheide gemäss Absatz 1 muss den Weiterzubildenden im Rahmen von anerkannten Curricula die Beschwerde an die Rekurskommission (RK) der FSP offen stehen, soweit nicht der Rekurs an eine Beschwerdeinstanz einer staatlichen Hochschule oder der Verantwortlichen Organisation nach PsyG möglich ist.

Erläuterungen zu 1.2.5:

Diese Regelung trägt **Art. 13 Abs. 1 Bst. g und Art. 44 PsyG** Rechnung. Dass gegen die Nichterteilung des Titels Rekurs an die RK geführt werden kann, ergibt sich bereits aus **Art. 32 Abs. 3 und Art. 33 Abs. 4 WBR-FSP** und wird hier nicht wiederholt.

Wenn ein durch die FSP anerkanntes Curriculum durch eine staatliche Hochschule angeboten wird, dann gibt das entsprechende Hochschulrecht den Instanzenweg zwingend vor. In diesen Fällen muss gegen alle Verfügungen und Entscheide, die das Curriculum (einschliesslich des Abschlusszeugnisses) betreffen, bei der Beschwerdeinstanz der Hochschule Beschwerde geführt werden. Gegen eine Nichterteilung des Fachtitels FSP oder der Zusatzqualifikation FSP auf der Grundlage des Abschlusszeugnisses der Hochschule ist demgegenüber immer die Beschwerde an die Rekurskommission (RK) der FSP möglich.

1.2.6 Allgemeine Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner

¹ Die Verantwortung für die notwendige Qualifikation des Lehrpersonals (Dozierende, Supervisorinnen und Supervisoren sowie Weiterbildnerinnen und Weiterbildner für die Selbsterfahrung) liegt beim Weiterbildungsanbieter.

² Die organisatorischen Unterlagen der Weiterbildungsorganisation müssen konkrete Angaben zu den Verfahren für die Auswahl (Rekrutierung), die periodische Evaluierung sowie die Fortbildung des Lehrpersonals enthalten.

Erläuterungen zu 1.2.6:

Die Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sind beispielhaft im **Anhang 1 Ziffer 5 AkkredV-PsyG** (für den Bereich Psychotherapie) und im **Anhang 2 Ziffer 5 AkkredV-PsyG** (für den Bereich Kinder- und Jugendpsychologie) festgehalten (für die klinische Psychologie, die Neuropsychologie und die Gesundheitspsychologie liegen noch keine Qualitätsstandards vor). Die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss und eine postgraduale Weiterbildung im Fachgebiet der Weiterbildungstätigkeit. Die FSP übernimmt diese Anforderungen für die Weiterbildungsgänge zu allen Fachtiteln.

Ziffern 1.2.6 bis 1.2.8 stellen eine Erweiterung der Bundes-Anforderungen dar.

Weiterbildnerinnen und Weiterbildner verfügen je nach fachlicher Ausrichtung des Weiterbildungsgangs nicht über eine psychologische Grundausbildung sondern über eine entsprechende Ausbildung im betreffenden Fachbereich (z.B. Sportlehrer/in bei der Sportpsychologie).

1.2.7 Supervisorinnen und Supervisoren

¹ Supervisorinnen und Supervisoren verfügen über einen Hochschulabschluss, eine qualifizierte Weiterbildung und eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im be-

treffenden Fachgebiet nach Abschluss der Weiterbildung (Ausstellung des Weiterbildungsausweises).

² Supervision durch direkte Vorgesetzte oder Auftraggebende wird, soweit vom Weiterbildungsanbieter nicht anders geregelt, im Umfang bis zur Hälfte der erforderlichen Einheiten anerkannt. Supervision durch nächste Angehörige ist nicht zulässig.

³ Die Supervision erfolgt im Einzelsetting (1 Person) oder im Gruppensetting (höchstens 6 Personen), in der Regel bei mehreren Supervisorinnen und Supervisoren.

⁴ Die Supervisorinnen und Supervisoren sind zu einem regelmässigen evaluativen Austausch mit dem Weiterbildungsanbieter verpflichtet.

1.2.8 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner für Selbsterfahrung

¹ Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, die Selbsterfahrung begleiten, verfügen über einen Hochschulabschluss in Psychologie oder anderen einschlägigen Fachgebieten, über eine anerkannte Weiterbildung im betreffenden Fachgebiet sowie über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im betreffenden Fachgebiet nach Abschluss der Weiterbildung (Ausstellung des Weiterbildungsausweises).

² Selbsterfahrung bei direkten Vorgesetzten oder nächsten Angehörigen ist nicht zulässig.

³ Die Selbsterfahrung erfolgt im Einzelsetting (1 Person) oder im Gruppensetting (höchstens 12 Personen).

Erläuterungen zu 1.2.7 und 1.2.8:

Als nächste Angehörige gelten Grosseltern, Eltern, Geschwister und Kinder sowie Ehe-, Konkubinats- und eingetragene Partner.

1.2.9 Abweichungen von den personellen Qualifikationsanforderungen

¹ Gibt es in einer Weiterbildungsorganisation kurzfristig zu wenig Lehrpersonal, welches den Anforderungen von Ziffern 1.2.6-1.2.8 entspricht, kann der Weiterbildungsanbieter zur Gewährleistung des Weiterbildungsgangs befristet andere Fachkräfte einsetzen, wenn diese über einen Hochschulabschluss und eine geeignete Weiterbildung verfügen.

² Der Weiterbildungsanbieter informiert in solchen Fällen die Geschäftsstelle der FSP über die eingesetzten Personen, deren Qualifikation sowie die Dauer des Einsatzes.

2. Eidgenössische Weiterbildungstitel

2.1 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge, die über die FSP akkreditiert werden (Art. 14 WBR-FSP)

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Weiterbildungsgänge entsprechen mindestens den Anforderungen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen.

² Die Weiterbildungsgänge in Psychotherapie müssen zusätzlich auch den Anforderungen von Ziffer 2.1.2. entsprechen.

Erläuterungen zu 2.1.1:

Die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen und über die FSP akkreditiert werden, müssen den vorstehend in Ziffer 1 festgelegten, für alle Weiterbildungsaktivitäten der FSP standardisierten Anforderungen genügen. Gemäss Ziffer 1.1.1 Abs. 1 und Ziffer 1.2.1 Abs. 1 entsprechen sie damit auch den Anforderungen der Psychologieberufegesetzgebung sowie des WBR-FSP.

Für die Psychotherapie werden strengere bzw. präzisere Anforderungen an die wissenschaftliche Fundierung gestellt als für die restlichen Weiterbildungsgänge (in Ziffer 1.1.5), diese werden nachfolgend in Ziffer 2.1.2 geregelt.

2.1.2 *Wissenschaftliche Fundierung der Psychotherapierichtungen*

¹ Ein Weiterbildungsgang in Psychotherapie muss sich auf eine Psychotherapiemethode beziehen, welche wissenschaftlich anerkannt ist.

² Bezieht sich der Weiterbildungsgang auf zwei oder mehrere Psychotherapiemethoden, müssen diese integriert sein oder sich sinnvoll ergänzen; die Ergänzung ist zu begründen.

³ Die Psychotherapiemethode muss einen Bezug zu aktuellen, relevanten Theorien aufweisen sowie kohärent und zweckmässig sein. Diesbezüglich gelten insbesondere folgende Kriterien:

- a. Historischer Kontext und Grundannahmen: Eine Psychotherapie-Methode sollte historisch über die therapeutischen Vernetzungen und den soziokulturellen Kontext, in dem sie entstanden ist, Rechenschaft abgeben können. Sie ist ebenfalls verpflichtet zu präzisieren, von welchen a priori oder Grundannahmen über das menschliche Individuum und seine Gemeinschaft sie ausgeht. Ferner muss sie den zugrunde liegenden weltanschaulichen Hintergrund und Unterschiede zu anderen Methoden beschreiben können.
- b. Persönlichkeitstheorie, Pathologie- bzw. Ätiologiemodell: Eine Psychotherapiemethode sollte von ihrem Theoriemodell ausgehend eine Persönlichkeitstheorie definieren können, woraus – unter anderem – auch ein Pathogenese- und Ätiologiemodell abgeleitet ist, und Kriterien einer gesunden und kranken Verhaltensweise festgelegt sind.
- c. Behandlungsfaktoren des Psychotherapieprozesses: Eine Psychotherapiemethode sollte in der Lage sein, die Behandlungsfaktoren des Psychotherapieprozesses aufzuzeigen, indem sie ihre Theorie von der Ursachenentwicklung der seelischen Störung mit den verwendeten Interventionen und mit der Veränderung, die sie beabsichtigt, in Verbindung setzt.
- d. Integrationsfähigkeit in die Wissenschaftsgemeinschaft: Eine Psychotherapiemethode sollte durch ihre Verankerung in entsprechenden Institutionen, auf sie bezogene Aus- und Weiterbildungsaktivitäten wie auch methodenspezifische Forschungs- und Veröffentlichungstätigkeiten die Integration in die Wissenschaftsgemeinschaft nachweisen können.

⁴ Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse belegen die Wirksamkeit der Psychotherapiemethoden.

⁵ Die Wirksamkeit der gelehrten Psychotherapie erstreckt sich über ein breites therapeutisches Anwendungsgebiet.

Erläuterungen zu 2.1.2:

Diese Kriterien entsprechen der aktuellen Praxis der FSP für die Evaluation von Psychotherapie-Curricula, teilweise bereits ergänzt mit den neuen Anforderungen des PsyG. Sie basieren auf den entsprechenden FSP-Richtlinien und Ausführungsbestimmungen.

2.2 Anforderungen an das individuelle Curriculum Psychotherapie der FSP (Art. 15 WBR-FSP)

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

¹ Das individuell vereinbarte Curriculum Psychotherapie muss den Anforderungen gemäss Ziffer 2.1. entsprechen

² Ergänzend muss das individuell vereinbarte Curriculum Psychotherapie den nachfolgend in den Ziffern 2.2.2-2.2.4 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen zu 2.2.1:

Das individuell vereinbarte Curriculum Psychotherapie muss grundsätzlich den allgemeinen Anforderungen an Weiterbildungsgänge zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels, die über die FSP akkreditiert werden, entsprechen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird in Ziffer 2.2.1 auf die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verwiesen (siehe auch Erläuterungen zu 2.1.1).

Um die individuellen Dossiers auf der Grundlage von individuell abgeschlossenen Weiterbildungsvereinbarungen (mit Weiterbildungsplan, siehe Art. 15 Abs. 1 WBR-FSP) rechtsgleich beurteilen zu können, bedarf es weiterer qualitativer Kriterien, die in Ziffern 2.2.2-2.2.4 festgelegt werden.

2.2.2 Psychotherapierichtungen und Kombinationsformen

¹ Die psychotherapeutische Weiterbildung erfolgt in einer der folgenden Therapierichtungen, soweit sie wissenschaftlich fundiert ist:

- a. Psychodynamische Psychotherapie (Psychoanalyse, Tiefenpsychologie);
- b. kognitiv-verhaltenstherapeutische (behaviorale) Psychotherapie;
- c. systemische Psychotherapie;
- d. humanistische Psychotherapie (z.B. Personenzentrierte Psychotherapie, Gestalttherapie);
- e. körperorientierte und integrative Psychotherapie.

² Die Geschäftsstelle führt eine Liste der von Titelkommission (TK) und Weiterbildungskommission (WK) gemeinsam anerkannten Therapierichtungen.

³ Die psychotherapeutische Weiterbildung kann in maximal zwei der Therapierichtungen (Abs. 1 Bst. a-e) erfolgen, wobei bei der Kombination von zwei Richtungen in der einen Richtung und in allen Weiterbildungsteilen mindestens ein Viertel der erforderlichen Einheiten absolviert werden muss.

⁴ Ergänzend werden Therapiemethoden und -techniken anerkannt, falls sie innerhalb eines eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsganges in einer der Psychotherapierichtungen a-e als Modul integriert sind und einzeln besucht werden können oder durch einen von der FSP anerkannten Weiterbildungsanbieter angeboten werden; dabei muss sich die Gesamtheit der psychotherapeutischen Weiterbildungselemente zu einer sinnvollen und vollständigen Weiterbildung ergänzen.

2.2.3 Selbsterfahrung

Selbsterfahrung, welche den minimalen Umfang von 100 Stunden übersteigt, kann

- a. auch vor Beginn der Weiterbildung absolviert worden sein;
- b. eine zusätzliche Therapierichtung umfassen.

2.2.4 Kompensationen

Bei der Beurteilung des Bewerbungsdossiers kann die TK zwischen den Weiterbildungsbereichen "Wissen und Können", „Supervision“ und „Selbsterfahrung“ Kompensationen von bis zu maximal 10 Prozent der erforderlichen Einheiten aussprechen.

2.2.5 Anforderungen an die Belege

¹ Alle Belege müssen den Namen, Vornamen und das Geburtsdatum der Antragstellenden Person aufweisen.

² Belege für **Wissen/Können** beinhalten folgende Elemente:

- a. bei zusammenhängenden abgeschlossenen Weiterbildungsteilen: Adresse des Instituts, Bestätigung des Abschlusses mit Titel und Zeitraum der Weiterbildung, Gesamtzahl der besuchten Lektionen mit Lektionsdauer, Qualifikation der Weiterbildnerin bzw. des Weiterbildners, Unterschrift Weiterbildungsorganisator, Kursprogramm;
- b. bei einzelnen Lektionen/Modulen: Adresse des Instituts, Titel und Zeitraum der Veranstaltung, Anzahl der besuchten Lektionen mit Lektionsdauer, Name, Titel und Qualifikation der Weiterbildenden, Unterschrift der Weiterbildenden oder Weiterbildungsorganisations. Ein Kursprogramm allein wird nicht als Beleg anerkannt.

³ Ein Beleg für die **eigene psychotherapeutische Tätigkeit** beinhaltet folgende Elemente: Adresse des/der Unterzeichnenden, Anzahl Psychotherapiestunden insgesamt, Zeitraum, Anzahl der abgeschlossenen Psychotherapien, Unterschrift und Funktion der bestätigenden Fachperson (Supervisor/in oder Stellenleiter/in). Für 10 Fälle sind zusätzlich die Anzahl Psychotherapiestunden, Zeitraum, Alter des/der Patient/in, Diagnose zu belegen, mit unterschrieblicher Bestätigung der Supervisorin bzw. des Supervisors, dass die Fälle mit einem Fallbericht dokumentiert wurden.

⁴ Ein Beleg für die **Supervision** beinhaltet folgende Elemente: Adresse der Supervisorin bzw. des Supervisors, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Sitzungen, Richtung der supervidierten Psychotherapien, Name Titel und Qualifikation der Supervisorin bzw. des Supervisors, Setting (einzeln oder Gruppe, Gruppengröße), Unterschrift der Supervisorin bzw. des Supervisors.

⁵ Ein Beleg für die psychotherapeutische **Selbsterfahrung** beinhaltet folgende Elemente: Adresse des/der Psychotherapeuten/in, Zeitspanne, Anzahl und Dauer der Sitzungen, Psychotherapierichtung der Selbsterfahrung, Name, Titel und Qualifikation des/der Psychotherapeuten/in, Setting (einzeln oder Gruppe, Gruppengröße), Unterschrift des/der Psychotherapeuten/in.

⁵ Die **klinische Praxis** muss mit Arbeitsbestätigungen/-zeugnissen belegt werden. Folgende Elemente sind zwingend: Adresse, Dauer der Anstellung, Anstellungsgrad, Funktion, Tätigkeitsbereiche, Bestätigung der fachlichen Begleitung durch eine/n Psychologen/in oder Psychiater/in, Unterschrift des/der Stellenleiters/in.

2.3 Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung (Art. 13 WBR-FSP)

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines seit dem Inkrafttreten des PsyG erworbenen eidgenössischen Weiterbildungstitels, die gleichzeitig ordentliches Mitglied der FSP sind, können sich wie folgt bezeichnen:

- a. eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin FSP oder eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut FSP;
- b. eidgenössisch anerkannte Kinder- und Jugendpsychologin FSP oder eidgenössisch anerkannter Kinder- und Jugendpsychologe FSP;
- c. eidgenössisch anerkannte klinische Psychologin FSP oder eidgenössisch anerkannter klinischer Psychologe FSP;
- d. eidgenössisch anerkannte Neuropsychologin FSP oder eidgenössisch anerkannter Neuropsychologe FSP;
- e. eidgenössisch anerkannte Gesundheitspsychologin FSP oder eidgenössisch anerkannter Gesundheitspsychologe FSP.

² Der Titelerwerb im Übergang zum PsyG wird in Ziffer 8.1.1 geregelt.

Erläuterungen zu 2.3:

Art. 6 Abs. 1 und 2 der PsyV lauten wie folgt:

¹ Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden eidgenössischen oder eines anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels können sich wie folgt bezeichnen:

- a. eidgenössisch anerkannte Psychotherapeutin oder eidgenössisch anerkannter Psychotherapeut;
- b. eidgenössisch anerkannte Kinder- und Jugendpsychologin oder eidgenössisch anerkannter Kinder- und Jugendpsychologe;
- c. eidgenössisch anerkannte klinische Psychologin* oder eidgenössisch anerkannter klinischer* Psychologe;
- d. eidgenössisch anerkannte Neuropsychologin oder eidgenössisch anerkannter Neuropsychologe;
- e. eidgenössisch anerkannte Gesundheitspsychologin oder eidgenössisch anerkannter Gesundheitspsychologe.

² Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Weiterbildungstitels können sich auch entsprechend dem Wortlaut ihres eidgenössischen Weiterbildungstitels bezeichnen.

*) "klinisch" wird in der offiziellen bundesrechtlichen Bezeichnung in Abweichung von der bisherigen Praxis der FSP klein geschrieben.

Gemäss Art. 13 Abs. 3 WBR können ordentliche Mitglieder der FSP, welche über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel verfügen, diesem die Bezeichnung "FSP" beistellen. Ziff. 2.3 regelt, wie das konkret zu erfolgen hat.

3. Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

3.1 Anforderungen und Verfahren zur Schaffung neuer Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

3.1.1 Grundlegende Anforderungen

Ein neuer Fachtitel und eine neue Zusatzqualifikation muss den Anforderungen gemäss Ziffer 1.1 und sinngemäss den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 genügen.

3.1.2 Verfahren (**Art. 4 WBR-FSP**)

¹ Anträge für neue Fachtitel oder Zusatzqualifikationen werden durch die WK vorgeprüft.

² Anschliessend unterbreitet die Geschäftsstelle den Antrag den Gliedverbänden zur Stellungnahme und leitet die Ergebnisse an die WK weiter. Diese erarbeitet zu Händen des Vorstands einen Bericht mit Antrag und Begründung. Der Bericht befasst sich auch mit der Frage, ob und in welcher Weise die Präsidialkonferenz in ihrem Beschluss oder der Vorstand in den Ausführungsbestimmungen während einer Einführungsphase Erleichterungen vorsehen kann.

³ Der Vorstand befasst sich mit dem Bericht der WK und ergänzt den Bericht durch seinen begründeten Antrag.

⁴ Der Bericht mit den Anträgen von WK und Vorstand wird anschliessend der Präsidialkonferenz zum Beschluss unterbreitet.

3.2 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge für Fachtitel FSP (**Art. 19 WBR-FSP**)

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Weiterbildungsgänge entsprechen mindestens den Anforderungen gemäss Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmungen.

² Ergänzend müssen die Weiterbildungsgänge den nachfolgend in den Ziffern 3.2.2-3.2.5 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen zu 3.2.1:

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Weiterbildungswesens übernimmt die FSP grundsätzlich die Anforderungen des Bundesrechts. Die Weiterbildungsgänge, die zu einem Fachtitel der FSP führen, müssen den vorstehend in Ziffer 1.1 festgelegten, für alle Weiterbildungsaktivitäten der FSP standardisierten Anforderungen genügen. Gemäss Ziffer 1.1.1 Abs. 1 entsprechen sie damit auch den Anforderungen der Psychologieberufegesetzgebung sowie des WBR-FSP.

Es wird im Übrigen auf die Erläuterungen zur Ziffer 1.1.1 verwiesen.

3.2.2 Umfang

¹ Die Weiterbildungsgänge umfassen 800-1'200 Einheiten.

² Einheiten beziehen sich auf geführte oder organisierte Veranstaltungen und Lehr- und Lernstunden (z.B. Supervision, Selbsterfahrung) und dauern mindestens 45 Minuten.

³ Der Vorstand kann im Rahmen der Anerkennung bzw. Re-Evaluation in begründeten Fällen von Absatz 1 abweichen.

Erläuterungen zu 3.2.2:

Die Dauer des Weiterbildungsgangs beträgt gemäss Art. 19 Abs. 2 WBR-FSP mindestens 3 Jahre.

Art. 19 Abs. 2 WBR-FSP überlässt es dem Vorstand, in den Ausführungsbestimmungen den Umfang der Weiterbildung festzulegen und hält als Richtgrösse folgendes fest: "Der Weiterbildungsgang ...entspricht in der Regel einem Master of Advanced Studies (MAS) einer schweizerischen Hochschule." Die festgelegten 800-1'200 Einheiten entsprechen dieser Anforderung.

3.2.3 *Kompensation*

¹ Der Weiterbildungsanbieter kann vorsehen, dass bis im Umfang von zehn Prozent der erforderlichen Einheiten Kompensationen zwischen Theorie, Praxis und reflektierender Tätigkeit anerkannt werden können.

² Solche Kompensationen werden in der Dokumentation des Weiterbildungsgangs im Einzelnen geregelt.

3.2.4 *Äquivalenzen*

¹ Der Weiterbildungsanbieter kann vorsehen, dass bei dritten Anbietern innerhalb der letzten zehn Jahre besuchte Weiterbildungsmodulare, welche im Übrigen den qualitativen Anforderungen des WBR-FSP und dieser Ausführungsbestimmungen sowie dem Inhalt des Weiterbildungsgangs entsprechen, angerechnet werden.

² Inhaltlich ähnliche Weiterbildungsmodulare, welche bereits früher im Rahmen einer anderen, zu einem Fachtitel führenden postgradualer Weiterbildungen absolviert worden sind, können für einen weiteren Fachtitel erneut angerechnet werden.

3.2.5 *Erleichterungen während der Einführungsphase eines neuen Fachtitels*

¹ Personen, die ihre Weiterbildung vor oder bis maximal vier Jahre nach der Anerkennung eines neuen Fachbereichs als Fachtitel FSP absolviert haben, können einen Fachtitel zu den folgenden reduzierten Bedingungen erwerben:

- a. Mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit zu mindestens 50 Prozent im entsprechenden Fachgebiet oder eine entsprechend längere Dauer bei kleineren Pensionen;
- b. Belegung von mindestens 50 Prozent der im jeweiligen Curriculum verlangten Weiterbildungsteile;
- c. Nachweis ausreichender fachspezifischer Fortbildung.

² Der Weiterbildungsanbieter überprüft diese Anforderungen, bevor er das Dossier mit seiner Empfehlung der Geschäftsstelle der FSP zu Händen der TK einreicht.

3.3 Organisatorische und personelle Anforderungen an die Weiterbildungsorganisation (Art. 20 WBR-FSP)

3.3.1 Grundsätzliches

¹ Die Weiterbildungsorganisationen (Weiterbildungsanbieter) und das von ihnen eingesetzte Lehrpersonal entsprechen den Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 dieser Ausführungsbestimmungen.

² Ergänzend müssen die Weiterbildungsorganisationen und das von ihnen eingesetzte Lehrpersonal den nachfolgend in den Ziffern 3.3.2-3.3.5 festgelegten Anforderungen entsprechen.

Erläuterungen zu 3.3.1:

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Weiterbildungswesens übernimmt die FSP grundsätzlich die Anforderungen des Bundesrechts. Die Weiterbildungsorganisation muss den vorstehend in Ziffer 1.2 festgelegten, für alle Weiterbildungsaktivitäten der FSP standardisierten Anforderungen genügen. Gemäss Ziffer 1.2.1 Abs. 1 entspricht sie damit auch den Anforderungen der Psychologieberufegesetzgebung sowie des WBR-FSP.

Es wird im Übrigen auf die Erläuterungen zur Ziffer 1.2.1 verwiesen.

3.3.2 Anerkennung

Institutionen mit vollständigen Weiterbildungsgängen oder mit Teilen von Weiterbildungsgängen (Modulen), die zu einem Fachtitel FSP führen, müssen von der FSP im dazu vorgesehenen Verfahren (Ziffer 3.3.3) anerkannt werden.

3.3.3 Verfahren der Anerkennung der Weiterbildungsorganisation

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften von Art. 21 ff. WBR-FSP und Ziffer 3.5 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Verfahren wird in der Regel mit dem Verfahren zur Anerkennung des Weiterbildungsganges zusammengelegt.

³ Ziffer 3.3.4 legt die einzureichenden Unterlagen fest.

⁴ Gegen den Entscheid des Vorstands kann die Weiterbildungsorganisation innert 30 Tagen bei der RK Beschwerde einreichen.

⁵ Im Falle einer Anerkennung schliesst die FSP mit der Weiterbildungsorganisation einen Kooperationsvertrag ab. Das WBR-FSP und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Teil des Kooperationsvertrags; der Kooperationsvertrag enthält eine entsprechende Unterstellungsklausel.

3.3.4 Einzureichende Unterlagen

Die Weiterbildungsorganisation reicht der Geschäftsstelle der FSP eine Dokumentation ein, welche den Nachweis erbringt, dass die Anforderungen gemäss Ziffer 1.2 erfüllt sind. Diese enthält mindestens:

- a. die Statuten der Weiterbildungsorganisation, bei Stiftungen die Stiftungsurkunde und das Geschäftsreglement, bei öffentlich-rechtlichen Anstalten alle die Institution betreffenden Rechtserlasse;
- b. den Handelsregisterauszug, sofern die Weiterbildungsorganisation im Handelsregister eingetragen ist;
- c. ein Organigramm;

- d. den Business-Plan (Ziffer 1.2.2);
- e. Studienbedingungen (Studien- und Prüfungsreglemente; Standard-Ausbildungsverträge, etc.)
- f. Unterlagen zum Qualitätssicherungssystem, sofern zertifiziert, die entsprechenden Zertifikate;
- g. eine Liste mit den Mitgliedern des Leitorgans und der Geschäftsleitung mit der Angabe von Namen, Vornamen, Ausbildung und beruflicher Stellung;
- h. eine Liste mit den eingesetzten Weiterbildnerinnen und Weiterbildner mit der Angabe von Namen, Vornamen, Aus- und Weiterbildung mit Datum der Qualifikation, sowie beruflicher Stellung (Anzahl Jahre Berufspraxis).

3.3.5 Dauer und Verlust der Anerkennung

¹ Die Anerkennung gilt für eine Dauer von sieben Jahren.

² Die Weiterbildungsanbieter sind verpflichtet, zwischenzeitliche substantielle strukturelle oder personelle Änderungen (z.B. Änderungen der Leitung, Fusion mit anderem Anbieter, Umzug an einen neuen Standort etc.) unaufgefordert der Geschäftsstelle der FSP zu melden.

³ Für den Verlust der Anerkennung gilt **Art. 24 WBR-FSP** sinngemäss.

3.4 Anforderungen an die Zusatzqualifikationscurricula (Art. 27 WBR-FSP)

3.4.1 Allgemeine Anforderungen

Für die Anforderungen an die Zusatzqualifikationscurricula und die entsprechenden Weiterbildungsorganisationen gelten die Ziffern 3.2 und 3.3 sinngemäss (**Art. 27 Abs. 1, 28 und 29 WBR-FSP**).

Erläuterungen zu 3.4.1:

Das WBR-FSP legt fest, dass ein Zusatzqualifikationscurriculum für eine Zusatzqualifikation FSP die **Anforderungen** für einen Weiterbildungsgang nach **Art. 19 WBR-FSP** erfüllen muss (**Art. 27 Abs. 1, Art. 28 und Art. 29 WBR-FSP**). Dementsprechend macht es Sinn, auch in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen bei den Anforderungen an das Zusatzqualifikationscurriculum grundsätzlich auf die Anforderungen an den Weiterbildungsgang (Ziffern 3.2 und 3.3; und damit indirekt auf Ziffern 1.1 und 1.2) zu verweisen.

Die **Dauer** des Zusatzqualifikationscurriculum beträgt gemäss **Art. 27 Abs. 2 WBR-FSP** mindestens 1 Jahr.

Art. 27 Abs. 2 WBR-FSP überlässt es dem Vorstand, in den Ausführungsbestimmungen den **Umfang** der Weiterbildung festzulegen und hält als Richtgrösse folgendes fest: "Das Zusatzqualifikationscurriculum ...entspricht in der Regel einem Certificat of Advanced Studies (CAS) einer schweizerischen Hochschule." Die festgelegten 200-400 Einheiten (s. Ziffer 3.4.2) entsprechen dieser Anforderung.

3.4.2 Umfang

¹ Ein Zusatzqualifikationscurriculum entspricht 200-400 Einheiten (Ziffer 3.2.2 Abs. 2).

² Der Vorstand kann im Rahmen der Anerkennung bzw. Re-Evaluation in begründeten Fällen von Absatz 1 abweichen.

³ Ziffer 1.1.8 findet keine Anwendung; der Weiterbildungsanbieter legt eine angemessene Dauer der praktischen Tätigkeit fest.

3.5 Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren (Art. 21 ff. WBR-FSP)

3.5.1 Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungsgangs

¹ Das Gesuch um Anerkennung oder Re-Evaluation (Gesuchsformular und Dokumentation) ist bei der Geschäftsstelle der FSP in elektronischer Form (alle Dokumente im PDF-Format) einzureichen. Zusätzlich ist das ausgefüllte Gesuchsformular in einem unterzeichneten Exemplar auf Papier einzureichen.

² Die Weiterbildungsorganisation reicht eine Dokumentation ein, welche den Nachweis erbringt, dass

- a. das Curriculum die Anforderungen gemäss Ziffer 3.2 erfüllt und dass die Weiterbildungsorganisation bereits anerkannt ist, oder
- b. das Curriculum die Anforderungen gemäss Ziffer 3.2 erfüllt und die Weiterbildungsorganisation den Anforderungen gemäss Ziffer 3.3 entspricht (Ziffer 3.3.4).

³ Bei Weiterbildungsorganisationen, die dem PsyG unterstehen und eine Bundesakkreditierung erhalten haben, können die inhaltlichen sowie die institutionellen Daten und Unterlagen auch für die Anerkennung durch die FSP verwendet werden.

Erläuterungen zu 3.5.1:

Die Ziffer 3.2 (und damit indirekt auch die Ziffer 1.1) dieser Ausführungsbestimmungen legen die qualitativen Anforderungen an den **Weiterbildungsgang** bzw. das Zusatzqualifikationscurriculum fest.

Die Ziffer 3.3 (und damit indirekt auch die Ziffer 1.2) dieser Ausführungsbestimmungen legen die qualitativen Anforderungen an die **Weiterbildungsorganisation** fest.

3.5.2 Fristen zur Ergänzung und Verbesserung

¹ Die Geschäftsstelle der FSP kann bei der Rückweisung unvollständiger Gesuche (Art. 21 Abs. 2 WBR-FSP) und beim Einholen ergänzender Auskünfte und Unterlagen (Art. 21 Abs. 3 Bst. a WBR-FSP) Fristen zur Einreichung der Informationen und Unterlagen ansetzen.

² Wenn die Weiterbildungsorganisation Fristen gemäss Absatz 1 nicht einhält, setzt die Geschäftsstelle der FSP eine Nachfrist an. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

3.5.3 Audits

Die Geschäftsstelle kann an Stelle des Einholens von Auskünften und ergänzenden Unterlagen (Art. 21 Abs. 3 Bst. a WBR-FSP) bei der Weiterbildungsorganisation nach Vorankündigung Audits durchführen.

3.5.4 Anerkennungsurkunde

¹ Die Geschäftsstelle der FSP stellt über jede vom Vorstand beschlossene Anerkennung eines Curriculums oder einer Weiterbildungsorganisation eine Urkunde aus, welche der Weiterbildungsorganisation zugestellt wird.

² Die Anerkennungsurkunde enthält u.a. die Dauer der Anerkennung.

3.5.5 Publikation

Die Anerkennung, die Re-Evaluation, der Verlust der Anerkennung eines Curriculums und die Aberkennung einer Weiterbildungsorganisation werden nach Eintritt der Rechtskraft im Publikationsorgan der FSP veröffentlicht.

4. Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP (Art. 30 ff. WBR-FSP)

4.1 Ordentliches Verfahren

4.1.1 Gesuch bei **anerkannten Curricula** (Art. 32 WBR-FSP)

¹ Das Gesuch für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, eines Fachtitels FSP oder einer Zusatzqualifikation FSP auf der Grundlage eines anerkannten Curriculums ist über die entsprechende Weiterbildungsorganisation der Geschäftsstelle der FSP einzureichen.

² Das Gesuchsformular muss von der Gesuch stellenden Person mit unterzeichnet sein.

³ Die Weiterbildungsorganisation prüft die Vollständigkeit der Unterlagen gemäss Art. 32 WBR-FSP und bestätigt auf dem Gesuchsformular, dass die Gesuch stellende Person das Curriculum absolviert und erfolgreich bestanden hat.

⁴ Bei Anrechnung von vorbestehenden Weiterbildungen (Äquivalenzen) legt die Weiterbildungsorganisation die Liste der Äquivalenzen und Kopien der zugehörigen Belege über die vorbestehende Aus- bzw. Weiterbildung bei.

Erläuterungen zu 4.1.1, Abs. 1:

Bei eidgenössischen Weiterbildungstiteln ist das Gesuch von der Weiterbildungsorganisation nur dann an die FSP weiterzuleiten, wenn die FSP verantwortliche Organisation im Sinne des PsyG ist.

4.1.2 Gesuch bei **individuellen Curricula** (Art. 33 WBR-FSP)

¹ Das Gesuch für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder eines Fachtitels FSP auf der Grundlage eines individuellen Curriculums ist direkt bei der Geschäftsstelle der FSP einzureichen.

² Das Gesuch besteht aus dem von der Gesuch stellenden Person vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Gesuchsformular sowie einer Dokumentation, welche Folgendes enthält:

- a. Nachweise für einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (**HFKG**) akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach **Art. 3 PsyG** anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss;
- b. Nachweis der ordentlichen FSP-Mitgliedschaft bei Fachtiteln FSP;
- c. Kopie der Weiterbildungsvereinbarung;
- d. Übersicht über die einzelnen Einheiten, Kurse, etc. und ihre Zugehörigkeit zu den in der Weiterbildungsvereinbarung festgelegten Weiterbildungsmodulen;

- e. Belege für die vollständige Erfüllung der Weiterbildungsvereinbarung;
- f. allenfalls Anträge um Anrechnung von vorbestehenden Aus- bzw. Weiterbildung (Äquivalenzen) mit entsprechenden Belegen über die vorbestehende Aus- bzw. Weiterbildung;
- g. allenfalls Anträge um Anrechnung längerer qualifizierter Berufspraxis mit Belegen für diese Berufspraxis (Arbeitszeugnisse, Berufsausübungsbewilligungen, etc.).

4.1.3 *Zeitpunkt der Gesuchsprüfung und Titelerteilung*

Die Gesuchsprüfung und die Ausstellung der Urkunde durch die Geschäftsstelle der FSP sowie die Publikation im Publikationsorgan der FSP erfolgen erst nach Eingang der Zahlung der Prüfungsgebühr.

4.1.4 *Fristen zur Ergänzung und Verbesserung*

¹ Die Geschäftsstelle der FSP kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen und Fristen zur Einreichung der Unterlagen ansetzen.

² Werden die Fristen gemäss Absatz 1 nicht eingehalten, setzt die Geschäftsstelle der FSP eine Nachfrist an. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so gilt das Gesuch als zurückgezogen.

4.1.5 *Bearbeitungsfristen*

¹ Gesuche, welche die Geschäftsstelle in eigener Kompetenz erledigen kann, sind innert zwei Monaten zu erledigen.

² Gesuche welche in die Zuständigkeit der TK fallen, sind innert sechs Monaten zu erledigen, sofern keine externen Sachverständigen beigezogen werden.

4.2 **Anerkennung von Fachtiteln anderer Berufsverbände**

4.2.1 *Vom Vorstand anerkannte Fachtitel (Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP)*

Gesuche von ordentlichen Mitgliedern der FSP zur Erlangung des Fachtitels FSP auf der Grundlage eines vom Vorstand gemäss Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP anerkannten vergleichbaren Fachtitels eines anderen schweizerischen psychologischen Berufsverbands werden gemäss Art. 32 WBR-FSP und Ziffern 4.1.1 sowie 4.1.3-4.1.5 dieser Ausführungsbestimmungen abgewickelt.

Erläuterungen zu 4.2.1:

Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP hält folgendes fest: "Der Vorstand kann nach Konsultation der Weiterbildungskommission vergleichbare Fachtitel anderer Berufsverbände als Fachtitel FSP anerkennen. Ordentliche Mitglieder der FSP, die einen derartigen Fachtitel aufweisen, kann auf Gesuch hin ohne weiteres der Fachtitel FSP mit allen Rechten und Pflichten verliehen werden."

Die Fälle von Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP kennen somit zwei voneinander unabhängige Verfahrensschritte:

Schritt 1: Der Vorstand der FSP nimmt durch Beschluss in genereller Weise die Anerkennung eines Fachtitels eines anderen Berufsverbands vor. Das diesbezügliche Verfahren ist nicht näher geregelt; notwendig ist einzig die Konsultation der Weiterbildungskommission.

Schritt 2: Jedes ordentliche Mitglied der FSP, welches einen nach Schritt 1 anerkannten Berufstitel eines anderen Verbands hat, kann bei der Geschäftsstelle der FSP die Verleihung des entsprechenden FSP-Fachtitels verlangen. Ziffer 4.2.1 regelt dieses Verfahren. Das Verfahren ist gleich wie jenes zur Erlangung des Fachtitels FSP bei einem anerkannten Curriculum, das Gesuch muss aber nicht über den Weiterbildungsanbieter eingereicht werden. Die Geschäftsstelle prüft lediglich, ob die Gesuch stellende Person ordentliches Mitglied der FSP ist und den generell anerkannten Titel des anderen Berufsverbands besitzt.

4.2.2 Andere Titel

¹ Gesuche von ordentlichen Mitgliedern der FSP zur Erlangung des Fachtitels FSP auf der Grundlage eines anderen bei einem anderen schweizerischen Berufsverband erlangten Weiterbildungstitels werden sinngemäss nach **Art. 33 WBR-FSP** und Ziffern 4.1.2 sowie 4.1.3-4.1.5 dieser Ausführungsbestimmungen abgewickelt.

² Die TK prüft, ob die absolvierte Weiterbildung bezüglich der Zugangskriterien sowie vom Umfang und der Ausrichtung in hinreichendem Mass mit den Anforderungen der FSP übereinstimmt.

Erläuterungen zu 4.2.2:

Ziffer 2 regelt die Fälle, in welchen ein ordentliches Mitglied der FSP einen vergleichbaren Fachtitel einer anderen schweizerischen Berufsorganisation besitzt, der nicht gemäss Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP generell anerkannt wurde, und dafür den entsprechenden Fachtitel der FSP verliehen erhalten möchte. In solchen Fällen nimmt die Titelkommission die Begutachtung der Unterlagen vor und entscheidet.

4.2.3 Urkunde

In der Urkunde wird vermerkt, dass der Fachtitel FSP bzw. die Zusatzqualifikation FSP auf der Grundlage des namentlich zu erwähnenden Fachtitels der anderen Berufsorganisation erteilt wurde.

Erläuterungen zu 4.2.3:

*Diese Regelung stellt in Analogie zur **Art. 35 Abs. 2 WBR-FSP** sicher, dass die Grundlage für die Titelerteilung transparent ist.*

4.3 Nachträgliche Anerkennung ausländischer Weiterbildungen

4.3.1 Dem PsyG unterstehende Weiterbildungstitel

¹ Personen mit einer vollständig im Ausland abgeschlossenen, in der Schweiz dem PsyG unterstehenden Weiterbildung müssen ihren Weiterbildungstitel immer durch die eidg. Psychologieberufekommission (PsyKo) als gleichwertig anerkennen lassen.

² Ordentliche Mitglieder der FSP können anschliessend ein Gesuch um zusätzliche Erteilung des Fachtitels FSP stellen, im Bereich der Psychotherapie nur im Rahmen einer von der FSP anerkannten Therapierichtung.

³ Das Gesuch wird sinngemäss gemäss **Art. 32 WBR-FSP** und Ziffern 4.1.1 sowie 4.1.3-4.1.5 dieser Ausführungsbestimmungen abgewickelt.

Erläuterungen zu 4.3.1:

*Wenn die eidg. Psychologieberufekommission einen ausländischen Fachtitel als eidgenössischen Weiterbildungstitel anerkennt, so steht dem betreffenden ordentlichen Mitglied der FSP grundsätzlich das Recht zu, den Zusatz FSP zu führen (**Art. 14 Abs. 2 WBR-FSP**), im Bereich*

der Psychotherapie nur bei einer von der FSP anerkannten Therapierichtung. Dieses Recht entsteht aber nicht automatisch; es bedarf eines Gesuchs an die Geschäftsstelle der FSP.

4.3.2 Andere ausländische Weiterbildungstitel

¹ Gesuche von ordentlichen Mitgliedern der FSP zur Erlangung des Fachtitels FSP auf der Grundlage eines andern ausländischen Weiterbildungstitels werden sinngemäss nach **Art. 33 WBR-FSP** und Ziffern 4.1.2 sowie 4.1.3-4.1.5 dieser Ausführungsbestimmungen abgewickelt.

² Die TK prüft, ob die absolvierte Weiterbildung bezüglich der Zugangskriterien sowie vom Umfang und der Ausrichtung sinngemäss mit den Anforderungen der FSP übereinstimmt.

Erläuterungen zu 4.3.2:

Ziffer 4.3.2 betrifft Fälle, bei welchen auf der Grundlage eines ausländischen Titels, der nicht einem eidgenössischen Weiterbildungstitel sondern einem Fachtitel FSP entspricht, der Fachtitel FSP verliehen werden soll.

4.3.3 Urkunde

In der Urkunde wird vermerkt, dass der Fachtitel FSP bzw. die Zusatzqualifikation FSP auf der Grundlage des namentlich zu erwähnenden ausländischen Weiterbildungstitels erteilt wurde.

Erläuterungen zu 4.3.3:

*Diese Regelung stellt in Analogie zur **Art. 35 Abs. 2 WBR-FSP** sicher, dass die Grundlage für die Titelerteilung transparent ist.*

5. Fortbildung

5.1 Anforderungen an die Fortbildung (**Art. 40 WBR-FSP**)

5.1.1 Mehrere Fachtitel oder Zusatzqualifikationen FSP

¹ Ordentliche Mitglieder der FSP mit mehreren Fachtiteln oder Zusatzqualifikationen teilen ihr Fortbildungsvolumen zweckmässig zwischen diesen beruflichen Spezialisierungsbereichen auf.

² Die anrechenbare Fortbildung muss auf mindestens drei Fortbildungsformen (**Art. 40 Abs. 2 WBR-FSP**) in ähnlichem Umfang aufgeteilt sein.

Erläuterungen zu 5.1.1:

*Die Fortbildungspflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Fachtitels der FSP oder einer Zusatzqualifikation der FSP beträgt während drei Kalenderjahren insgesamt mindestens 240 Stunden (**Art. 40 Abs. 1 WBR-FSP**). Mit der Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist auch die ordentliche Fortbildungspflicht als Mitglied der FSP erfüllt (**Art. 44 Abs. 3 WBR-FSP**). Daraus ergibt sich auch, dass Mitglieder mit mehreren Fachtitel und/oder Zusatzqualifikationen nicht mehr als die mindestens 240 Stunden an Fortbildung leisten müssen. Sie sind aber gehalten, ihre Fortbildung zweckmässig zwischen den beruflichen Spezialisierungen aufzuteilen.*

*Ebenso muss die Fortbildung auf verschiedene Fortbildungsformen (vgl. **Art. 40 Abs. 2 WBR-FSP**, also z.B. Kurse, Supervision, Mitarbeit in der Forschung, Tätigkeit als Weiterbildnerin bzw. Weiterbildner oder Verbandstätigkeit) aufgeteilt werden.*

5.1.2 Befreiung von der Fortbildung (Art. 38 Abs. 2 WBR-FSP)

¹ Beim Vorliegen der Gründe gemäss Art. 38 Abs. 2 WBR-FSP können Mitglieder bei der Geschäftsstelle zuhanden der TK ein Gesuch um eine teilweise persönliche Befreiung (Dispens) von der Fortbildungspflicht stellen.

² Der Umfang der Fortbildungspflicht reduziert sich hierbei proportional zur Dauer der Befreiung.

Erläuterungen zu 5.1.2:

Art. 38 Abs. 2 WBR-FSP zählt die Gründe für die Befreiung von der Fortbildung abschliessend auf: Auslandsaufenthalt von mehr als einem Jahr; Krankheit von mehr als sechs Monaten; Schwangerschaft und Mutterschaftsurlaub; Militär-, Schutz- oder Zivildienst von länger als sechs Monaten; Erwerbslosigkeit von länger als sechs Monaten.

Wird auf Gesuch hin aus einem der genannten Gründe von der Fortbildungspflicht befreit, so reduziert sich diese gemessen an den drei Jahren proportional um die Dauer des Ausfalls: Wer ein Jahr lang wegen schwerer Krankheit ausfällt, muss in den drei Jahren nur noch 160 Stunden Fortbildung leisten.

5.2 Nachweis der Fortbildung

5.2.1 Belegpflicht

Von den jährlich zu leistenden 80 Fortbildungsstunden müssen mindestens 50 Stunden mit Belegen nachgewiesen werden können. Die restlichen 30 Stunden sind auf dem Fortbildungsprotokoll ebenfalls detailliert aufzuführen.

Die FSP folgt beim Fortbildungsnachweis dem Prinzip der Selbstverantwortung der einzelnen Mitglieder. Diese haben im Rahmen der Vorgaben unter Art. 40 und 41 WBR-FSP selber zu entscheiden, welche Art, Form und Umfang der Fortbildung für ihre berufliche Weiterentwicklung am zweckmässigsten ist. Die FSP überprüft die Erfüllung der Fortbildungspflicht nur auf Grund von Zufallsstichproben.

6. Qualitätssicherung und -entwicklung

6.1.1 Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept

Hinsichtlich der Qualitätssicherung und -entwicklung ist das Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP massgeblich.

7. Gebühren

7.1.1 Gebührentarif (Anhang 1)

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif im Anhang 1.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

8.1 Ausführungsbestimmungen zu Art. 50-54 WBR-FSP

8.1.1 Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung bei bestehenden Fachtiteln (Art. 50 WBR-FSP)

¹ Ordentliche Mitglieder der FSP, welche vor dem Inkrafttreten des PsyG einen Fachtitel der FSP in Psychotherapie erwarben, welcher gemäss **Art. 49 Abs. 2 PsyG** als eidgenössisch gilt, dürfen statt der Bezeichnung gemäss Ziffer 2.3 Absatz 1 Buchstabe a auch die Bezeichnung "Fachpsychologe/Fachpsychologin für Psychotherapie FSP" verwenden.

² Das gleiche gilt für Fachtitel der FSP in Psychotherapie, welche während der provisorischen Akkreditierung (**Art. 49 Abs. 1 PsyG**) erworben wurden.

8.1.2 Verleihung von FSP-Fachtiteln auf der Basis von prov. akkreditierten Weiterbildungsgängen in Psychotherapie

¹ Gestützt auf provisorisch akkreditierte Weiterbildungsgänge im Sinne von **Art. 49 Abs. 1 PsyG** werden von der FSP längstens bis zum 31. März 2018 Fachtitel verliehen. Massgeblich sind die Anforderungen, die beim Beginn des Weiterbildungsgangs galten.

² Die Anträge auf Erteilung des Fachtitels müssen bei der Geschäftsstelle der FSP spätestens am 31. Dezember 2017 eingehen. Bei ungenügenden Unterlagen ist das Nachreichen von Unterlagen längstens bis zum 28. Februar 2018 möglich.

8.2 Übergangsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen

8.2.1 Übergangsbestimmungen alten Rechts

¹ Übergangsbestimmungen alten Rechts, deren Geltungsdauer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WBR und dieser Ausführungsbestimmungen noch nicht abgelaufen ist, und Übergangsfristen des alten Rechts, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des WBR und dieser Ausführungsbestimmungen noch nicht angelaufen sind, gelten bis zu ihrem ordentlichen Ablauf weiter. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

² Ist wegen Überschneidungen mit dem Übergangsrecht des WBR oder dieser Ausführungsbestimmungen unklar, was gilt, entscheidet der Vorstand.

8.2.2 Inhaltliche und organisatorische Anforderungen

Auf Weiterbildungsgänge für FSP-Fachtitel und auf Zusatzqualifikationscurricula, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ausführungsbestimmungen anerkannt sind, sowie auf die Weiterbildungsinstitutionen, die diese anbieten, finden die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen erst zu einem durch die WK zu bestimmenden Zeitpunkt, frühestens aber im Zeitpunkt der nächsten Re-Evaluation Anwendung.

Auf Weiterbildungsgänge für FSP-Fachtitel und auf Zusatzqualifikationscurricula, die nach dem Inkrafttreten des WBR und dieser Ausführungsbestimmungen anerkannt werden, findet das neue Recht vollumfänglich Anwendung, unabhängig davon, ob das Anerkennungsgesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängig war.

Demgegenüber gelten Weiterbildungsgänge für FSP-Fachtitel- und Zusatzqualifikationscurricula, die vor dem Inkrafttreten des WBR und dieser Ausführungsbestimmungen anerkannt wurden, drei Jahre lang, d.h. bis zum 31. Dezember 2017 weiter als anerkannt (Art. 51 Abs. 1 WBR). Die Weiterbildungsorganisationen haben spätestens am 1. Januar 2017 ein Gesuch

um Re-Evaluation einzureichen (Art. 51 Abs. 1 WBR). Im Hinblick auf diese Re-Evaluation ist der entsprechende Weiterbildungsgang bzw. das entsprechende Zusatzqualifikationscurriculum an die inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen anzupassen. Grundsätzlich müssen somit spätestens ab dem 1. Januar 2018 die Weiterbildungsgänge für Fachtitel FSP und die Zusatzqualifikationscurricula für Zusatzqualifikationen FSP sowohl den Anforderungen des WBR wie auch den Anforderungen der Ausführungsbestimmungen entsprechen.

Für den Fall, dass sich die Anpassung an einzelne Anforderungen der Übergangsbestimmungen innert zwei Jahren als nicht praktikabel erweisen sollte, wird die WK ermächtigt, generell (d.h. durch einen im Psychoscope zu veröffentlichenden Beschluss) oder im Einzelfall (d.h. im konkreten Entscheid einer Re-Evaluation) die Anwendbarkeit einer bestimmten Ausführungsbestimmung auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2018 zu verschieben.

Ziffer 8.2.2 gilt in gleicher Weise auch für die Anwendbarkeit von künftigen Änderungen der Ausführungsbestimmungen.

8.2.3 Übergangsrecht für beim Inkrafttreten laufende Weiterbildungen

Weiterbildungsstudierende in anerkannten Weiterbildungsgängen für Fachtitel FSP oder Zusatzqualifikationen FSP, welche ihre Weiterbildung vor dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen begonnen haben, können ihre Weiterbildungen bis spätestens am 31. Dezember 2018 gemäss den Bedingungen abschliessen, die beim Beginn der Weiterbildung galten.

8.2.4 Übergangsrecht für vor der ersten Re-Evaluation laufende Weiterbildungen

Weiterbildungsstudierende in anerkannten Weiterbildungsgängen für Fachtitel FSP oder Zusatzqualifikationen FSP, welche ihre Weiterbildung nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen aber vor der ersten Re-Evaluation des Weiterbildungsgangs bzw. des Zusatzqualifikationscurriculums begonnen haben, können ihre Weiterbildungen bis spätestens vier Jahre nach Weiterbildungsbeginn gemäss den Bedingungen abschliessen, die beim Beginn der Weiterbildung galten.

8.2.5 Anforderungen an die Belege (Ziffer 2.2.5)

Belege, die bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen ausgestellt wurden, müssen das Geburtsdatum (Ziffer 2.2.5, Abs. 1) nicht tragen.

8.3 Schlussbestimmungen

8.3.1 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit dem 4.-11. Abschnitt des WBR-FSP am 1. März 2015 in Kraft.

8.3.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Ausführungsbestimmungen zum bisherigen Recht (Art. 56 WBR-FSP) sowie alle übrigen Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1 : Gebührentarif

Siehe separates Dokument

Anhang 2 : Anleitung der FSP zur Umsetzung der Qualitätsstandards nach AkkredV-PsyG

Wird vom Vorstand zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Anforderungen an die Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationscurricula sowie an die Weiterbildungsorganisationen im Geltungsbereich des WBR-FSP.....	2
1.1 Inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildungsgänge für einen eidgenössischen Weiterbildungstitel oder einen Fachtitel der FSP sowie für die Zusatzqualifikationscurricula.....	2
1.1.1 Grundsätzliches.....	2
1.1.2 Grundlegende Anforderungen.....	3
1.1.3 Situierung der Weiterbildung.....	3
1.1.4 Fachliche und berufsethische Lernziele.....	4
1.1.5 Wissenschaftliche Fundierung.....	4
1.1.6 Gliederung.....	4
1.1.7 Beurteilung der Lernfortschritte.....	5
1.1.8 Berufliche Praxis.....	5
1.1.9 Qualitätssicherung- und -entwicklung.....	6
1.2 Organisatorische und personelle Anforderungen an die Weiterbildungsorganisation.....	6
1.2.1 Allgemeine Anforderungen.....	6
1.2.2 Business-Plan.....	7
1.2.3 Qualitätssicherung- und -entwicklung.....	7
1.2.4 Weiterbildungsverträge.....	7
1.2.5 Rechtsweggarantie.....	8
1.2.6 Allgemeine Anforderungen an die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.....	8
1.2.7 Supervisorinnen und Supervisoren.....	8
1.2.8 Weiterbildnerinnen und Weiterbildner für Selbsterfahrung.....	9
1.2.9 Abweichungen von den personellen Qualifikationsanforderungen.....	9
2. Eidgenössische Weiterbildungstitel.....	9
2.1 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge, die über die FSP akkreditiert werden (Art. 14 WBR-FSP).....	9
2.1.1 Allgemeine Anforderungen.....	9
2.1.2 Wissenschaftliche Fundierung der Psychotherapierichtungen.....	10
2.2 Anforderungen an das individuelle Curriculum Psychotherapie der FSP (Art. 15 WBR-FSP).....	11
2.2.1 Allgemeine Anforderungen.....	11
2.2.2 Psychotherapierichtungen und Kombinationsformen.....	11
2.2.3 Selbsterfahrung.....	12
2.2.4 Kompensationen.....	12
2.2.5 Anforderungen an die Belege.....	12
2.3 Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung (Art. 13 WBR-FSP).....	13
3. Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP.....	14
3.1 Anforderungen und Verfahren zur Schaffung neuer Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP.....	14
3.1.1 Grundlegende Anforderungen.....	14
3.1.2 Verfahren (Art. 4 WBR-FSP).....	14
3.2 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge für Fachtitel FSP (Art. 19 WBR-FSP).....	14
3.2.1 Allgemeine Anforderungen.....	14
3.2.2 Umfang.....	14

3.2.3	Kompensation	15
3.2.4	Äquivalenzen	15
3.2.5	Erleichterungen während der Einführungsphase eines neuen Fachtitels	15
3.3	Organisatorische und personelle Anforderungen an die Weiterbildungsorganisation (Art. 20 WBR-FSP)	16
3.3.1	Grundsätzliches	16
3.3.2	Anerkennung	16
3.3.3	Verfahren der Anerkennung der Weiterbildungsorganisation	16
3.3.4	Einzureichende Unterlagen	16
3.3.5	Dauer und Verlust der Anerkennung	17
3.4	Anforderungen an die Zusatzqualifikationscurricula (Art. 27 WBR-FSP)	17
3.4.1	Allgemeine Anforderungen	17
3.4.2	Umfang	17
3.5	Anerkennungs- und Re-Evaluationsverfahren (Art. 21 ff. WBR-FSP)	18
3.5.1	Gesuch um Anerkennung eines Weiterbildungsgangs	18
3.5.2	Fristen zur Ergänzung und Verbesserung	18
3.5.3	Audits	18
3.5.4	Anerkennungsurkunde	18
3.5.5	Publikation	19
4.	Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP	19
4.1	Ordentliches Verfahren	19
4.1.1	Gesuch bei anerkannten Curricula (Art. 32 WBR-FSP)	19
4.1.2	Gesuch bei individuellen Curricula (Art. 33 WBR-FSP)	19
4.1.3	Zeitpunkt der Gesuchsprüfung und Titelerteilung	20
4.1.4	Fristen zur Ergänzung und Verbesserung	20
4.1.5	Bearbeitungsfristen	20
4.2	Anerkennung von Fachtiteln anderer Berufsverbände	20
4.2.1	Vom Vorstand anerkannte Fachtitel (Art. 19 Abs. 5 WBR-FSP)	20
4.2.2	Andere Titel	21
4.2.3	Urkunde	21
4.3	Nachträgliche Anerkennung ausländischer Weiterbildungen	21
4.3.1	Dem PsyG unterstehende Weiterbildungstitel	21
4.3.2	Andere ausländische Weiterbildungstitel	22
4.3.3	Urkunde	22
5.	Fortbildung	22
5.1	Anforderungen an die Fortbildung (Art. 40 WBR-FSP)	22
5.1.1	Mehrere Fachtitel oder Zusatzqualifikationen FSP	22
5.1.2	Befreiung von der Fortbildung (Art. 38 Abs. 2 WBR-FSP)	23
5.2	Nachweis der Fortbildung	23
5.2.1	Belegpflicht	23
6.	Qualitätssicherung und -entwicklung	23
6.1.1	Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept	23
7.	Gebühren	23
7.1.1	Gebührentarif (Anhang 1)	23
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
8.1	Ausführungsbestimmungen zu Art. 50-54 WBR-FSP	24

8.1.1	Weiterbildungstitel in der Berufsbezeichnung bei bestehenden Fachtiteln (Art. 50 WBR-FSP)	24
8.1.2	Verleihung von FSP-Fachtiteln auf der Basis von prov.akkreditierten Weiterbildungsgängen in Psychotherapie	24
8.2	Übergangsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen	24
8.2.1	Übergangsbestimmungen alten Rechts.....	24
8.2.2	Inhaltliche und organisatorische Anforderungen.....	24
8.2.3	Übergangsrecht für beim Inkrafttreten laufende Weiterbildungen	24
8.2.4	Übergangsrecht für vor der ersten Re-Evaluation laufende Weiterbildungen ...	25
8.2.5	Anforderungen an die Belege (Ziffer 2.2.5)	25
8.3	Schlussbestimmungen	25
8.3.1	Inkrafttreten	25
8.3.2	Aufhebung bisherigen Rechts	25
Anhang 1 : Gebührentarif		26
Anhang 2 : Anleitung der FSP zur Umsetzung der Qualitätsstandards nach AkkredV-PsyG		26
Inhaltsverzeichnis		27

Textstatus:

Verabschiedet an der Sitzung des Vorstands FSP vom 21.11.2014
 Inkraftsetzung per 1.3.2015
 Stand: Version 4.1; 24.11.2014 (alle Korrekturen integriert)
 Mit formalen Adaptationen vom 21.1.2015